

Allgemeine Geschäftsbedingungen Produktionsverträge Hanno Keppel

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche vom jeweiligen Kunden (Auftraggeber) an Hanno Keppel (Fotograf) erteilten Aufträge für die Produktion von Bildern und die Erteilung von Bildlizenzen.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Fotograf. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auf die in Bestellformularen, Lieferbestätigung oder ähnlichen verwiesen wird, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Produktionsaufträge

1. Die Kostenvoranschläge des Fotografen sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht der Fotograf nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 40 % zu erwarten ist.
2. Der Auftraggeber darf dem Fotografen für die Aufnahmemarbeiten nur solche Objekte und Vorlagen überlassen, zu deren Verwendung er berechtigt ist und die frei sind von Rechten Dritter. Der Auftraggeber hat den Fotografen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren.
3. Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten (z. B. Visagist, Stylist, Modell) in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag abgeschlossen werden, ist der Fotograf bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.
4. Etwaige Verpflichtungen zur Zahlung der Künstlersozialabgabe obliegen dem Auftraggeber als Vertragspartner dieser Dritten und werden von ihm in eigener Verantwortung erfüllt.
5. Der Fotograf wählt die Bilder aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber als Vertragsgemäß abnimmt.
6. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und spätestens 7 Tage nach Ablieferung der Bilder bzw. Versand des Downloadlinks beim Fotograf eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Bilder als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

§ 3 Einräumung und Umfang der Nutzungsrechte

1. Angebote, Lieferungen und Vergabe von Nutzungsrechten erfolgen in der Regel gemäß dem Vertragszweck freibleibend und nicht exklusiv. Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.
2. Der Auftraggeber hat bei der Auftragsvergabe Art, Umfang und Sprachraum der beabsichtigten Nutzung anzugeben. Entsprechend den Angaben des Auftraggebers erklärt der Fotograf schriftlich sein Einverständnis zur Nutzung des gelieferten Bildmaterials und erstellt nach Abschluss der Produktion eine entsprechende Rechnung.
3. Der Auftraggeber erwirbt an den Bildern nur Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Fotograf berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden.
4. Bedingung für die Nutzungserlaubnis ist der vollständige Ausgleich der Rechnung.
5. Dem Auftraggeber steht es frei, dass Lizenzmaterial in jedem Produktionsprozess zu verwenden, der für den in der Rechnung angegebenen beabsichtigten Verwendungszweck nötig sein könnte. Eine Weitergabe an Dritte (Subunternehmen) ist nur in dem für den Vertrag erforderlichen Umfang gestattet.
6. Eine Weiterlizenzierung oder Weitergabe an Dritte außerhalb der Gestattung von § 3 Ziffer 5 ist nicht erlaubt. Ebenso sind Vervielfältigungen, Duplikationen, Reproduktionen o. ä., egal in welcher Weise, für Archivzwecke, außerhalb des § 7, nicht gestattet. Im Fall der Einräumung eines exklusiven Nutzungsrechts bedarf die

Übertragung und Einräumung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen eines Verlages, der schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

7. Eine Nutzung der Bilder ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung, Bearbeitung oder Umgestaltung (z. B. Montage, fototechnische Befremdung, Kolorierung Abzeichnen, Nachfotografieren, Fotocomposing oder elektronische Hilfsmittel) und jede Veränderung bei Bildwiedergabe (auch z. B. Veröffentlichung in Ausschnitten) Bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Beseitigung ungewollter Unschärfen oder farblichen Schwächen mittels elektronischer Retusche.

8. Tendenzfremde Verwendungen und Verfälschungen in Bild und Wort sowie Verwendungen, die zur Herabwürdigung abgebildeter Personen führen können, sind unzulässig. Für den Fall der Zuwiderhandlung stellt der Lizenznehmer den Lizenzgeber schon jetzt von Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüchen frei.

9. Entsprechen die Angaben des Lizenznehmers nicht der tatsächlichen Nutzungsart oder stimmt die tatsächliche Nutzung nicht mit den Angaben des Lizenznehmers überein, gilt das Nutzungseinverständnis als nicht erteilt und ist der Lizenzgeber von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt.

10. Anfragen hinsichtlich der Nutzungserlaubnis bei abgebildeten Personen sowie Beschaffung von weiteren Informationen werden gesondert vergütet.

§ 4 Honorar

1. Für die Auftragsproduktion wird ein Pauschal- oder Zeithonorar vereinbart. Das Honorar richtet sich nach Aufwand der Produktion sowie Medium, Art und Umfang der Nutzung.

2. Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der Fotograf auf die Zeit, um die sich die Aufnahmearbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden oder Tagessatz.

3. Der Auftraggeber hat zusätzlich zu dem geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die dem Fotograf im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z. B. für Filmmaterial, Laborarbeiten, Datenträger, Fotomodelle, Reisen).

4. Das Produktionshonorar ist bei Ablieferung der Bilder fällig, wird eine Bildproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum kann der Fotograf Abschlagzahlungen entsprechenden dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

5. Das zu übertragene Nutzungsrecht erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und Erstattung sämtlicher Nebenkosten.

6. Jede weitergehende Nutzung des Bildmaterials außerhalb der vereinbarten Nutzung des Produktionsvertrages ist Honorarpflichtig und bedarf der gesonderten Zustimmung des Fotografen. Das gilt auch bei Verwendung eines Bildes als Vorlage für Zeichnungen, Karikaturen, nachgestellte Fotos, bei Verwendung für Layoutzwecke, Kundenpräsentationen sowie bei Verwendung von Bilddetails, die mittels Montagen, Fotocomposing, elektronischen Bildträgern oder ähnlichen Techniken Bestandteil eines neuen Bildes werden.

7. Alle Honorarangaben in Angeboten, Preislisten und sonstigen Unterlagen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

8. Bei einer Auftragsproduktion gilt ein Arbeitstag („Tagessatz“ oder „Tageshonorar“) mit 8 Stunden incl. Mittagspause als vereinbart.

9. Danach wird jede weitere angefangene Stunde automatisch mit 200% des sich aus der Formel „Tagessatz : 8“ berechneten Stundensatzes berechnet.

9. Falls die vorgesehene Veröffentlichung oder sonstige Verwendung nicht erfolgt, kann ein bereits gezahltes Honorar nicht zurückerstattet werden.

§ 5 Releases

1. Sofern der Fotograf nicht ausdrücklich zusichert, dass abgebildete Personen oder andere Rechteinhaber die Einwilligung zu einer Bildveröffentlichung erteilt haben, obliegt die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligung Dritter oder die Erwirkung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. dem Auftraggeber.

2. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung seiner Bilder. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch die Art der Nutzung keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden und stellt schon jetzt den Fotograf von möglichen Inanspruchnahmen durch Dritte frei.

§ 6 Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der Fotograf haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen

§ 7 Digitale Bildverarbeitung

1. Die Digitalisierung herkömmlicher Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern in Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträger ist nur zulässig soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.

2. Daten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Onlinedatenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber.

3. Der Auftraggeber schützt das Lizenzmaterial gegen unbefugten Zugriff Dritter mit dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen, z. B. einer geeigneten Firewall. Er stellt zudem sicher, dass Dritte, denen er sich zur Ausübung seiner Dienste bedient, diese Verpflichtungen ebenfalls einhalten.

4. Bei der digitalen Erfassung der Bilder muss das Corporate-Symbol, der Name des Fotografen sowie die entsprechende Jahreszahl [© Hanno Keppel, 2005] mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Auftraggeber hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicher zu stellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Fotograf jederzeit als Urheber der Bilder identifiziert werden kann.

§ 8 Nennungsverpflichtung

1. Unter Hinweis auf § 13 UrhG verlangt der Lizenzgeber ausdrücklich einen Urhebervermerk, und zwar in der Weise, dass kein Zweifel an der Zuordnung zum jeweiligen Lizenzmaterial bestehen kann.

Bei sämtlichen Lizenzmaterial und jeglicher Verwendung hat der Auftraggeber für den Betrachter ohne weiteres erkennbar auf die Urheberschaft des Fotograf das Corporate-Symbol nebst Namensangabe und entsprechender Jahreszahl [© Hanno Keppel, 2005] in räumlicher Nähe und entsprechend den internationalen Gepflogenheiten anzubringen.

2. Ziffer 1 gilt für sämtliche Nutzungen, auch für Werbung, Einblendungen in Fernsehsendungen und Filmen oder anderen Medien.

3. Unterbleibt diese Kennzeichnung seitens des Auftraggebers, wird ein 100%-iger Verletzerzuschlag wegen genommener Werbemöglichkeit des Fotografen gezahlt.

§ 9 Schadensersatz

1. In jedem Fall der unberechtigten Verwendung des Lizenzmaterials wird als pauschaler Schadensersatz ein Mindesthonorar in Höhe des dreifachen üblichen Nutzungshonorars fällig. Üblich sind die Konditionen, zu denen der Fotograf die Nutzungsrechte unter rechtmäßigen Bedingungen eingeräumt hätte.
2. Die Schadensersatzpauschale gilt nicht, sofern der Verletzende nachweist, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
3. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch hiervon bleibt unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages in irgendeiner Weise ungültig oder nicht anwendbar, so behalten die gültigen Klauseln ihre Wirksamkeit. Die ungültige Klausel wird durch eine ihrem wirtschaftlichen Sinn entsprechende Regelung ersetzt.
2. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Braunschweig.
3. Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.